

zu beweisen. Daraus folge, dass es jeder einzelnen Klägerin obgelegen wäre, die Gesetzwidrigkeit der sie betreffenden behördlichen Entscheidungen und Massnahmen konkret zu behaupten und unter Beweis zu stellen. Eine solche Differenzierung sei von den Klägerinnen weder im erstinstanzlichen Verfahren noch in der Berufung vorgenommen worden. Aus diesem Grund könnten sie sich nicht für beschwert erachten, wenn das Gericht Feststellungen zu Fragen unterlassen habe, zu denen nie ein Prozessvorbringen erstattet worden sei.

#### IV. Verschulden

##### 1. Begriff

###### a) Allgemeines

Die Amtshaftung setzt eine schuldhafte Verletzung der Amtspflicht voraus, auch wenn dies nicht ausdrücklich in Art. 3 Abs. 1 AHG gesagt ist. Es steht jedenfalls fest, dass sich der Gesetzgeber für die Verschuldenshaftung ausgesprochen hat. Er verweist nämlich auf die sinngemässe Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Schadenersatz, wonach ein Verschulden Voraussetzung für eine Schadenersatzpflicht ist.<sup>306</sup> Es ist auch ständige Rechtsprechung, dass zur Rechtswidrigkeit ein schuldhaftes Organverhalten hinzutreten muss.<sup>307</sup> Denn das Amtshaftungsgesetz sei «nach einhelliger (österreichischer) Lehre und Rechtsprechung nichts anderes als eine *lex specialis* zu den schadenersatzrechtlichen Bestimmungen des ABGB».<sup>308</sup>

Man könnte daher auf Grund der Generalverweisung in Art. 3 Abs. 4 AHG annehmen, dass der bürgerlich-rechtliche Verschuldensbegriff mit jenem des Amtshaftungsrechts inhaltlich übereinstimmt. Er

---

306 Im Bericht und Antrag der Regierung vom 13. April 1966 an den Landtag betreffend die Schaffung eines Gesetzes über die Amtshaftung, LLA RF 296/72/24, S. 7, heisst es zu Art. 3 Abs. 4: «Ausdrücklich darauf zu verweisen ist, dass mit der sinngemässen Anwendung der Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Schadenersatz (Art. 40 PGR und § 1295 ABGB) ein Verschulden Voraussetzung für eine Schadenersatzpflicht ist». Vgl. auch vorne S. 193 f.

307 Vgl. etwa OG-C 471/95, Beschluss des OGH vom 5. Februar 1998, LES 4/1998, S. 232 (233).

308 OG-C 442/96-15, Beschluss des OGH vom 30. April 1997, nicht veröffentlicht, S. 13 f. unter Bezugnahme auf Vrba/Zechner, S. 18 ff.